

NEUSTADT A. RBGE.

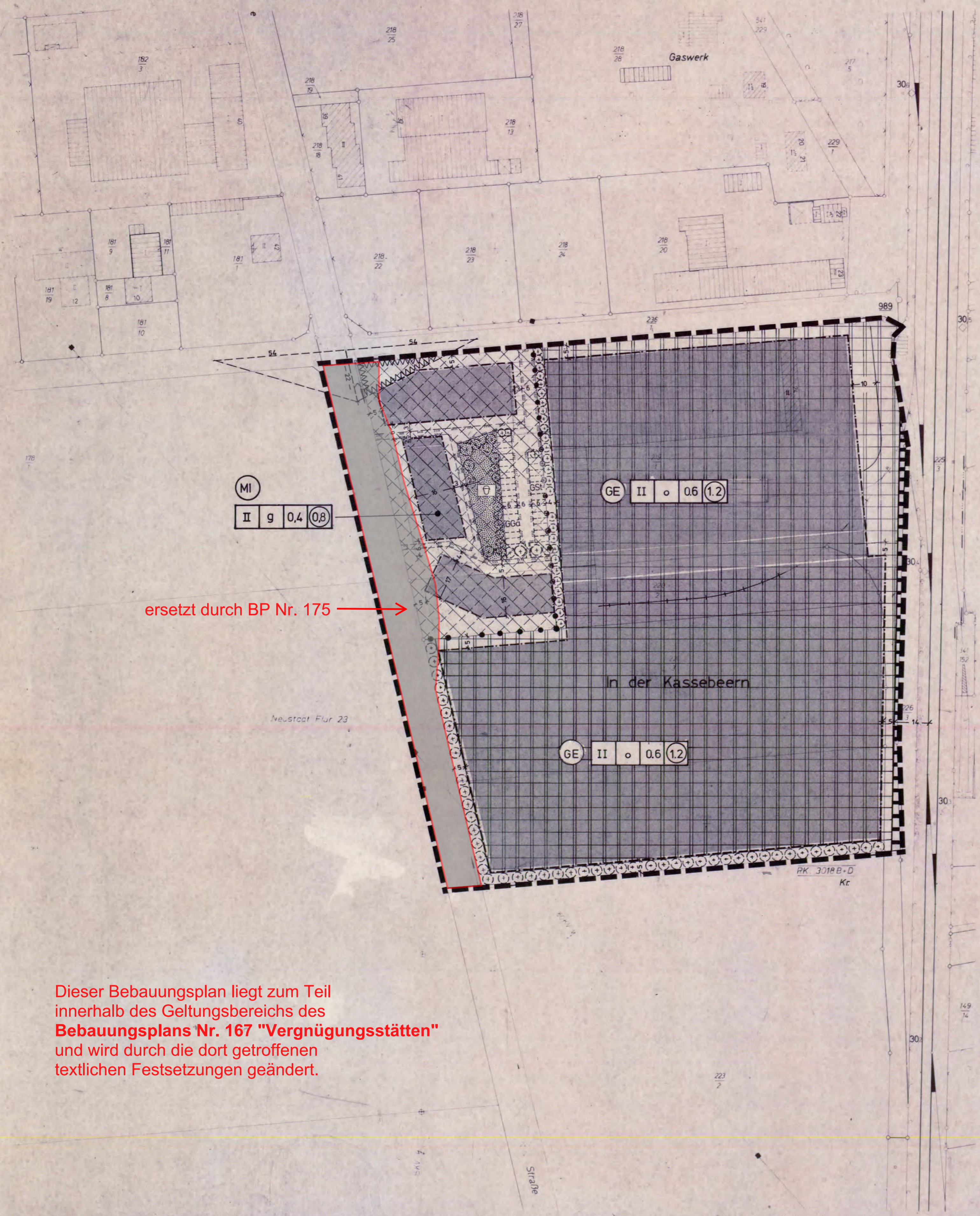
ST. NEUSTADT A. RBGE.

LANDKREIS HANNOVER REG.-BEZ. HANNOVER

BEBAUUNGSPLAN NR. 136

- IN DER KASSEBEERN -

M. 1 : 1000



ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BAUGRENZE
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- GEWERBEGEBIET
- MISCHGEBIET
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- OFFENE BAUWEISE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE MIT BEH.-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT ZU BELASTEN
- FLÄCHE, IN DER BÄUME UND STRÄUCHER ANGEPLANTZ WERDEN MÜSSEN (§ 9 ABS. 1 ZIFFER 15)
- SICHTDREIECK ANNÄHERUNGS-SICHTWEITE NACH RAST-K 1973 FREIHALTEN VON NUTZUNGEN, DIE ZU SICHTBEHINDERUNGEN OBERHALB 0,80 m - GEMESSEN VON DER FAHRBAHNOBERFLÄCHE - FÜHREN KÖNNEN
- PRIVATE GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE UND -GARAGEN
- PRIVATER KINDERSPIELPLATZ
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE

ersetzt durch BP Nr. 175 →

Dieser Bebauungsplan liegt zum Teil innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 167 "Vergnügungstätten" und wird durch die dort getroffenen textlichen Festsetzungen geändert.

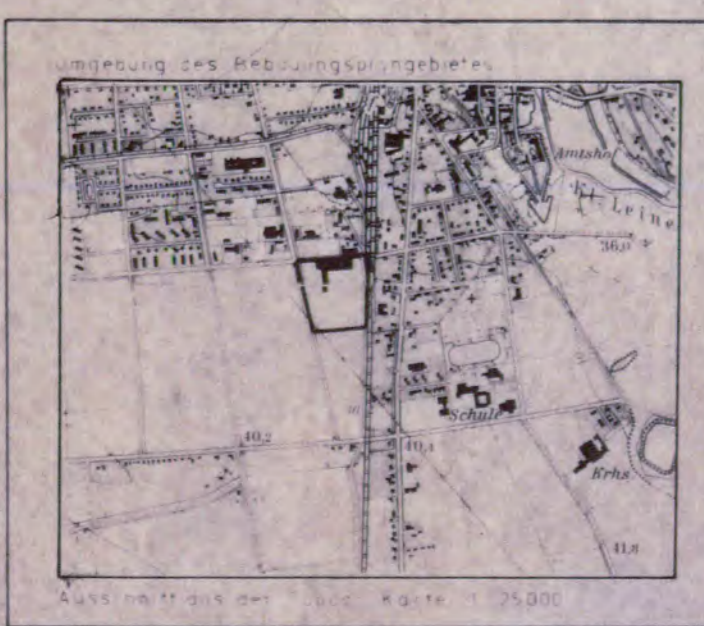
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung werden folgende planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 (1) BBauG und nach Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26. November 1968 gemacht:

- § 1 Von der Bebauung freizuhalten Flächen
Das im Bebauungsplan gekennzeichnete Sichtdreieck ist von Nutzungen freizuhalten, die zu Sichtbehinderungen oberhalb 0,80 m - gemessen von der Fahrbahnoberfläche - führen können.
- § 2 Fläche für Garagen und Stellplätze § 9(1)4 BBauG
Garagen und Stellplätze sind innerhalb des Mischgebietes nur in dem im Bebauungsplan gesondert ausgewiesenen Flächen zulässig.
Die im Plan festgesetzte Gemeinschaftsanlage (bestehend aus Gemeinschaftsgarage und Gemeinschaftsstellplätzen) dient zur Erfüllung des Nachweises von Einstellplätzen nach der Nieders. Bauordnung für den im Mischgebiet entstehenden Bedarf.

NACHRICHTLICHER HINWEIS

1. Teile der Grundstücksparzellen 221/1 und 220/3 werden von einer Starkstromleitung überquert. In diesem Bereich darf die Höhe der baulichen Anlagen maximal 4,00 m nicht überschreiten. Im Zuge der Genehmigung von baulichen Anlagen, diesen Bereich betreffend, sind die Antragsunterlagen der Preußenelektra zur Zustimmung vorzulegen.
2. Im Rahmen der Genehmigung von baulichen Anlagen im Bebauungsplangebiet sind der Bundesbahndirektion zur Überprüfung evtl. Beeinträchtigungen von Leuchtreklamen auf die Signalanlagen der Bundesbahn zur Genehmigung vorzulegen.



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 5.11.1979).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücks Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Hannover, den 18. 8. 1980
Katasteramt
i. A.
gez. Flebbe

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 4. 12. 1975 den Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 29. 3. 1979 bekräftigt. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 9. 4. 1979 bis 14. 5. 1979 öffentlich ausgelegt.
Neustadt a. Rbge., den 27. 8. 1980
gez. Temps
Bürgermeister
gez. Feldmann
Stadt-Gemeinschafterektor IV

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 3. 7. 1980 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG, als Sitzung beschlossen.
Neustadt a. Rbge., den 27. 8. 1980
gez. Temps
Bürgermeister
gez. Feldmann
Stadt-Gemeinschafterektor IV

Der vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in der Sitzung vom 3. 7. 1980 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214 309.10-21.102.2 vom heutigen Tage genehmigt. 136-53/80
Hannover, den 18. 12. 1980
Der Regierungspräsident
in Hannover
Im Auftrage
gez. Luther

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind gemäß § 12 BBauG durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. am 5. 2. 1981 bekanntgemacht worden.
Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadt-Gemeinde-Verwaltung ab 5. 2. 1981 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtswirksam geworden.
Neustadt a. Rbge., den 17. 2. 1981
gez. Rohde
Stadt-Gemeinschafterektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Stadt Neustadt a. Rbge.
- Stadtplanungsamt -
Theresenstr. 4
3057 Neustadt a. Rbge. 1
i. A.
gez. Knieriem